

## 19. DSRI-Herbstakademie: Rechtsfragen Digitaler Transformationen

Dr. Edgar Rose ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik von Prof. Dr. Jürgen Taeger an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Zuverlässig an vier Tagen im September findet jedes Jahr die Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) an wechselnden Schauplätzen statt. Vom 12.-15.9.2018 wurde die Tagung an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) in Zusammenarbeit mit dem dortigen Institut für Geistiges Eigentum, Datenschutz und Informationstechnologie (IGEDI) durchgeführt. Den über 300 Teilnehmern wurden fast 60 themenspezifische Vorträge sowie 5 Updates zur aktuellen Rechtsentwicklung auf zentralen Feldern des IT-Rechts geboten.

Inhaltlich setzte die Tagung den Trend des Vorjahrs fort. Die Forschungsgebiete Recht und Informatik werden in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Neben dem Recht der Informationstechnologie wird zunehmend – in umgekehrter Perspektive – die Digitalisierung des Rechtssystems untersucht. Beispielhaft für diese Blickrichtung sollen drei Beiträge der Tagung angeführt werden. *Viktoria Herold*, Doktorandin der Universität Heidelberg, hat ihre Untersuchung zur „Algorithmisierung von Ermessensentscheidungen durch Machine Learning“ präsentiert. Sie erkundet die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen maschineller Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung und kommt zu dem Ergebnis, dass selbst bei offenen Ermessensentscheidungen maschinelle Vorschläge zur Entscheidungshilfe sinnvoll sind, die vollständige Automatisierung der Ermessensausübung jedoch unzulässig wäre. Weiterhin verdienen einige Beiträge besondere Aufmerksamkeit, die Smart Contracts als wichtiges Anwendungsbeispiel der Blockchain-Technologie problematisieren. *Nils Lennart Bremann*, Rechtsanwalt und Legal Tech Entrepreneur, hat u. a. erörtert, ob Smart Contracts auch im B2C-Umfeld interessant sind. Dabei orientiert er sich an praktischen Beispielen, bei denen der technische Zugang des Verbrauchers zur Miet- oder Leasing Sache automatisiert von der Zahlung der Miete bzw. Leasingrate abhängig gemacht wird: Ist die Miete nicht gezahlt, bleibt die Tür verschlossen. Als gegenwärtig noch zu hoch schätzt er die Zugangsbarrieren ein, die mit dem Einsatz einer Blockchain als Systemumgebung für Smart Contracts verbunden sind. *David Saive*, Wissenschaftler im interdisziplinären Zentrum für Recht der Informationsgesellschaft (ZRI) der Universität Oldenburg, bezieht sich ebenfalls u. a. auf die Vertragsdurchführung auf Blockchain-Basis, wenn er nach der „Rückabwicklung von Blockchain-Transaktionen“ fragt. Auch das datenschutzrechtliche Recht auf Vergessenwerden oder die Rücknahme eines fehlerhaften Verwaltungsakts in einer Blockchain erfordern eine Rückabwicklung der eigentlich für die Ewigkeit zementierten Blöcke. Dennoch kann *Saive* mehrere mögliche Lösungen dieses Problems präsentieren.

Im Jahr 2018, in dem die DS-GVO Geltung erlangt hat, kann es nicht überraschen, dass zahlreiche Beiträge der DSRI-Herbstakademie dem Thema Datenschutz gewidmet waren. Gleich vier dieser Beiträge haben sich mit rechtlichen Problemen personalisierter Werbung unter der DS-GVO befasst, für die unterschiedliche Trackingtools (u. a. Web Analytics, Re-Targeting) zum Einsatz kommen. RA *Alexander Brandt* sieht unter der DS-GVO ein verschärftes rechtliches Gebot, für die Anwendung von Trackingtools eine Einwilligung der Getrackten einzuholen. Dagegen nimmt RA *Christian Galetzka* große Spielräume für eine Zulässigkeit des Tracking durch Erlaubnisnormen der DS-GVO an, sodass eine Einwilligung vielfach nicht erforderlich wäre. RA *Laura-Sophie Walter* behandelt Einzelheiten der Einholung einer Einwilligung für z. B. den Cookie-Einsatz. *Hans-Christian Gräfe*, Ruhr-Universität Bonn, konzentriert sich auf personalisierte Werbung mit politischem Inhalt und erörtert Gefahren für die Meinungsbildungsfreiheit durch Tracking und Big Data-Analysen von z. B. Facebook-Daten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen gelte es, das Microtargeting, mit dem die Firma *Cambridge Analytica* die amerikanischen Präsidentschaftswahlen und die Brexit-Abstimmung beeinflusst habe, abzuwenden.

Zahlreiche weitere Datenschutzthemen sind auf der Tagung präsentiert worden. RA *Jan Spittka* hat z. B. darauf hingewiesen, dass der Unternehmensbegriff, der laut DS-GVO heranzuziehen ist, um Geldbußen zu berechnen und zu adressieren, Unklarheiten aufwirft. Ist auf das rechtlich bestimmte Unternehmen oder aber auf die wirtschaftliche Einheit ggf. mehrerer Unternehmen abzustellen? Letzteres könnte das Risiko von Geldbußen erheblich ausweiten. Nach *Spittka* ist allerdings eine restriktive Auslegung gemeinschafts- und grundrechtlich geboten. RA *Matthias Lachenmann* hat sich mit der Nutzung von Bodycams durch private Sicherheitsdienste befasst, wie sie vor allem bei der *Deutschen Bahn* praktiziert wird. Er hält den Einsatz unter strengen Auflagen für rechtlich erlaubt. Interessant ist, dass er den Bildschirm am Gerät, der die Aufnahme live dem Aufgenommenen zeigt, für unzulässig erachtet; denn gerade diese Funktion hält die Praxis für besonders wirkungsvoll, wenn es darum geht, das Sicherheitspersonal präventiv vor Übergriffen zu schützen, zumal die Speicherung des Bilds erst

bei einem weiteren Eskalationsschritt erfolgen würde.

Auch andere aktuelle Themen des IT-Rechts fehlten auf der 19. Herbstakademie der *DSRI* nicht. So haben sich zwei Beiträge mit wettbewerbsrechtlichen Fragen des Influencer Marketings befasst. Wachsende Bedeutung gewinnt die Bewerbung einschlägiger Waren und anderer Angebote durch die ‚Stars‘ der sozialen Medien (vor allem YouTube, Instagram), die dafür erhebliche Zuwendungen erhalten können. Nach einem Überblick über den rechtlichen Rahmen durch RA *Marc Meerkamp* haben RA *Sven Schonhofen* und RAin *Friederike Detmering* Einzelheiten zur erforderlichen Kennzeichnung als Werbung anhand der aktuellen Rechtsprechung präsentiert.

Fortgeschrittene Technologien künstlicher Intelligenz stellen verschiedene Rechtsgebiete vor völlig neue Fragen. *Frank Hartmann* und *Matthias Prinz* von der TU Darmstadt haben den immaterialgüterrechtlichen Schutz von Systemen Künstlicher Neuronaler Netze untersucht. Patent- und Urheberrecht können prinzipiell zur Anwendung kommen. Allerdings bedarf der urheberrechtliche Begriff des Computerprogramms einer Neuinterpretation. *Renate Schaub*, Professorin an der RUB und Leitungsmitglied des gastgebenden IGEDI, behandelt die Verantwortlichkeit für Algorithmen im Netz – speziell bei selbstlernenden Systemen. Sie schließt sich Vorschlägen an, den Entwicklern von Algorithmen besondere Pflichten aufzuerlegen, etwa zur Information über die Funktionsweise der Algorithmen und zur Dokumentation der Weiterentwicklung selbstlernender Systeme. Zum Verständnis, wie maschinelle Selbstlernprozesse funktionieren, hat vor allem der Beitrag von RAin *Tina Gausling* beigetragen.

### **Weiterführende Links**

Im Tagungsband zur DSRI-Herbstakademie 2018 „Jürgen Taeger (Hrsg.), Rechtsfragen digitaler Transformationen – Gestaltung digitaler Veränderungsprozesse durch Recht“, Edeweicht 2018, mit über 900 Seiten sind sämtliche Beiträge nachzulesen. Der Tagungsband ist auch im Modul IT- und Multimediarecht Plus enthalten.